

### **Vorübergehende Sonntagsarbeit (an bis zu sechs Sonntagen pro Kalenderjahr)**

Wenn Arbeitnehmende nur ausnahmsweise zur Sonntagsarbeit herangezogen werden z.B. bei Sonntagsverkäufen im Detailhandel, so gelten die untenstehenden Bedingungen des Arbeitsgesetzes und seinen Verordnungen:

- Für vorübergehende Sonntagsarbeit dürfen Arbeitnehmer/innen, nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden (Art. 19 Abs. 5 ArG).
- Der Lohnzuschlag für vorübergehende Sonntagsarbeit beträgt mindestens 50 %. (Art. 19 Abs. 3 ArG).
- Innert zweier Wochen muss einem Arbeitnehmenden mindestens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag freigegeben werden (Art. 20, Abs. 1 ArG).
- Feiertags-/Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorangehenden oder folgenden Woche eine auf einen Werktag fallende Ersatzruhe von mindestens 35 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Der Ersatzruhetag darf nicht auf einen Tag fallen, an dem der Arbeitnehmende üblicherweise seinen Ruhetag bezieht (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs.5 bis 7 ArGV1).
- Arbeitnehmende dürfen nicht an mehr als sechs aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 Abs. 3 ArGV1).
- Die wöchentliche Höchstarbeitszeit (50 Stunden oder je nach Betrieb auch nur 45 Stunden) darf durch die Sonntagsarbeit nicht überschritten werden (Art. 25 Abs. 1 ArGV1).

### **Regelmässige Sonntagsarbeit (ab sechs Sonntagen pro Kalenderjahr)**

Wenn Arbeitnehmende regelmässig Sonntagsarbeit leisten sind nur noch reduzierte Einschränkungen vorgesehen. Diese sind in einer Bewilligung festgehalten oder für ganze [Branchen](#) festgelegt. Die entsprechende Erläuterungen der SECO-Wegleitung finden Sie unter: Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, 3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitsgesetz-und-Verordnungen/Wegleitungen/Wegleitung-zur-ArGV-2.html>

Bei Fragen geben wir Ihnen auch gerne persönlich Auskunft.